

Marx lehnt die Theorie von den Produktions-Faktoren als unwissenschaftlich ab, kennt also auch keinen »Faktor« Arbeit; die Ware des Arbeiters ist nicht die Arbeit, sondern die Arbeitskraft, deren Gebrauchswert Arbeit ist; Profit schließlich ist für Marx »die verwandelte Form« des Mehrwerts¹. Auch die sowjetischen Lehrbücher, die nahezu ausschließlich zur Erläuterung des Muszynskischen Marxismus herangezogen werden, können diese und zahlreiche andere Fehlinterpretationen des Marxschen Werks nicht rechtfertigen.

Beim Referat der Mitbestimmungsvorstellungen vor allem der Bundestagsparteien bewegt sich Muszynski dann wieder auf sicherem Boden. Er gibt ausführlich die einzelnen Modelle (DGB, DAG, SPD, FDP, CDU, SPD/FDP-Regierungsentwurf) wieder, wobei er die DAG-, DGB- und SPD-Modelle interessenpluralistisch-sozialistisch, die FDP- und CDU-Modelle interessenpluralistisch-liberalistisch nennt. Dabei bedeutet »interessenpluralistisch« das Austragen konfligierender Interessen, »liberalistisch« die tendenzielle Konformität von Anteilseignern und Unternehmen, »sozialistisch« die Betonung des »Gegenmachtfaktors« Arbeit. Im letzten Kapitel des Buches bezeichnet er dann die an Gegenmachtmodellen orientierte Mitbestimmung als »defensiv« im Unterschied zur »partizipativen Mitbestimmung«, deren wesentliches Element partizipative Arbeitsorganisation oder Mitbestimmung am Arbeitsplatz ist. Dazu meint Muszynski, daß defensive und partizipative Mitbestimmung einander gegenseitig bedingen würden; freilich besteht seines Erachtens langfristig gar keine Alternative zu teilautonomen Arbeitsgruppen im Sinne partizipativer Arbeitsorganisation. Er berücksichtigt indes nicht, daß a) die Unternehmer Verbesserungen der Arbeitsorganisation vorwiegend als Kostenfaktor betrachten und b) die Gewerkschaften kaum Bestrebungen stützen werden, die syndikalistisch eine Gesamtvertretung der Arbeitnehmer erschweren könnten.

Muszynski hat seine Absicht realisiert, zu »einer ordnenden und wertenden Zwischenbilanz« der Mitbestimmungsdiskussion zu kommen (Vorwort). Allerdings ist zu fragen, ob die »Ordnung« nicht kürzer und präziser durchgeführt werden konnte, wie dies Brinkmann-Herz beim nahezu gleichen Thema mit Erfolg versucht hat², und ob die »Wertung« nicht ertragreicher gewesen wäre, wenn der Verfasser nicht nur den Modus der Konfliktregelung, sondern stärker die damit verbundene Problematik von »Macht« und gewerkschaftlicher »Gegen-Macht« angegangen wäre. Zumindest die Arbeitgeberseite scheint diese Verbindung von Konflikt-Austragung und Machtfragen in der Mitbestimmung ja deutlich zu sehen³.

Volker Gransow

Hans-Peter Bull, Die Staatsaufgaben nach dem Grundgesetz, Athenäum Verlag, Frankfurt 1973, XVI, 421 S., Ln., 56 DM.

Die Erforschung der Genese, der Wirkungsweise und des Wandels von Wirtschafts- und Sozialverfassungen im engeren Sinne (als Bestandteile von politischen Verfassungen) ist noch ausgesprochen defizitär. Inwieweit kann die Rechtswissenschaft, insbesondere die Staatsrechtswissenschaft, Anregungen auch für eine sozialgeschichtliche Analyse im genannten Sinne geben?

Die vorliegende Studie von Hans-Peter Bull, eine rechtswissenschaftliche Hamburger Habilitationsschrift von 1972, verfolgt neben dem Ziel, den häufig gebrauchten, aber selten

1 Karl Marx, Das Kapital. Dritter Band, MEW, Bd. 25, S. 46. Zur Kritik der trinitarischen Formel von den Produktionsfaktoren vgl. *ebda.*, S. 822 - 839; zur Ware Arbeitskraft vgl. *ebda.*, Erster Band, MEW, Bd. 23, S. 181 ff.

2 Vgl. Dorothea Brinkmann-Herz, Die Unternehmensmitbestimmung in der BRD. Der lange Weg einer Reformidee, Köln 1975.

3 Vgl. Hanns Martin Schleyer, Ein Gesetz zwingt zum Konflikt. Über die schwierige Praxis der Mitbestimmung, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28. Aug. 1976, S. 11.

erläuterten Begriff der *Staatsaufgaben* einer Klärung näher zu bringen, vor allem den Zweck, den unbestimmten Begriff des »Sozialstaates«, der zugleich ein zentraler Begriff des Grundgesetzes ist, inhaltlich auszufüllen und auf diese Weise eine wichtige Grundlage einer »materialen« Staatslehre zu schaffen.

Nach der Darlegung der allgemeinen Bedeutung einer Staatsaufgabenlehre erörtert Bull die Staatszwecklehren von der Antike über das Mittelalter bis zur »Gemeinwohl«-Diskussion im 19. und 20. Jahrhundert, wie auch die Krise der Staatszwecklehren, hervorgerufen u. a. durch den Befund der romantischen Staatslehre, der Staat sei selbst Zweck (Adam Müller; ähnliche Formulierungen, wenn auch auf anderer philosophischer Grundlage, finden sich auch bei Hegel). Dann versucht der Verfasser Antwort auf terminologische Grundfragen zu geben und »Zweck«, »Aufgabe«, »Ziel« und »Funktion« des Staates in ihrer jeweiligen Reichweite zu bestimmen. Wichtig ist dabei die Feststellung, daß die Grenzen staatlicher Tätigkeit nicht allein durch die zulässigen Mittel, sondern auch durch zulässige Ziele und Mittel zu bestimmen seien (S. 43, Anm. 4).

Nach dem Staatsverständnis des Autors (S. 56 ff.) ist der sozialwissenschaftliche Staatsbegriff dem juristischen vorgeordnet; er spricht deshalb von der »staatshervorbringenden Gesellschaft« (S. 68). Die Kritik an Max Webers These, seine Staatsdefinition sei soziologisch, obwohl sie nur die *Staatsmittel* anspricht, orientiert sich an der Staatslehre Hermann Hellers, der am frühesten und konsequentesten den theoretisch wie methodisch bedeutungsvollen Versuch wagte, die Trennung zwischen sozialwissenschaftlicher und rechtswissenschaftlicher Betrachtung des Staates zu überwinden, und zu einer beide Perspektiven verbindenden, Staat und Gesellschaft übergreifenden Betrachtung des politisch-sozialen Lebenszusammenhangs gelangte. Von Heller stammt auch der Begriff des »sozialen Rechtsstaats«.

Bull bleibt bei Heller nicht stehen, sondern versucht auch neuere Ansätze sozial- und rechtswissenschaftlicher Gesamtbetrachtung einzubeziehen. Dabei übernimmt er gelegentlich unkritisch eingängige Formeln wie die von Wiethölter, wonach die Würde aller Menschen nicht »vorgegeben«, sondern »aufgegeben« sei (S. 155), die nur auf den ersten Blick plausibel erscheinen. Bei näherem Zusehen ergibt sich, daß nach dem Grundrechtsverständnis der Väter unserer Verfassung tatsächlich zunächst die Würde der Einzelperson dem Staat *vorgegeben* und dann dem Staat *aufgegeben* ist, soweit die persönlichen Vorgaben zur Verwirklichung eines menschenwürdigen Lebens nicht ausreichen.

Bull selbst benutzt den fruchtbaren Begriff der Förderung der bisher weniger begünstigten Teile der Bevölkerung in ihren *Lebenschancen* (S. 171). Er macht auf diese Weise deutlich, wodurch das Sozialstaatsprinzip in besonders hohem Maße »dynamisiert« wird: Dadurch, daß nicht nur auf die *Startchancen*, sondern auf die *Lebenschancen* abgehoben wird, erhält der Chancenbegriff eine neue Dimension, weil die sozialstaatliche Zuständigkeit prinzipiell *alle Lebensphasen* umgreift und das, was täglich Tausende von Menschen an Wechselfällen des Lebens trifft (Krankheit, Unfall etc.), helfend in der Weise auszugleichen versucht, daß deutlich wird, daß es *Startchancen* nicht nur einmal im Leben geben darf.

Der Nachweis, daß das Subsidiaritätsprinzip nicht Bestandteil des Verfassungsrechts ist, leuchtet im ganzen ein. Wichtig ist dabei der Hinweis, daß, soweit dieses Prinzip rechtliche oder faktische Monopole gesellschaftlicher Verbände auf eine bestimmte Tätigkeit mit den damit verbundenen Entfaltungs- und Gewinnchancen postuliere, es möglicherweise ebenso große Gefahren für Freiheitlichkeit und Sozialität mit sich bringe wie eine einseitig »staatsfreundliche« Theorie (S. 195). Bull betont auch zu Recht, daß der Staat gerade in Opposition zu liberalen Subsidiaritätsvorstellungen »sozial« geworden sei und die soziale »Bewegung« deshalb auf den Staat habe setzen müssen, weil andere Gewalten die anstehenden Aufgaben nicht hatten bewältigen können.

Ein zentrales Ergebnis des mehr theoretisch orientierten ersten Teils der Studie läßt sich so zusammenfassen: Es gibt keine Staatsaufgaben a priori, die etwa nur aus dem »Wesen des

Staates« oder einer anderen staatsphilosophischen Denkfigur abgeleitet werden können. Die Antwort auf die Frage: »Was *muß* der Staat und was *darf* er tun?« ist im Rahmen der durch das Grundgesetz bestimmten Möglichkeiten jeweils konkret herauszuarbeiten.

In Teil II (S. 213 ff.) wird ein Überblick über die nach dem Grundgesetz möglichen Staatsaufgaben gegeben. Dabei geht der Verfasser (zumindest *implicite*) von einer Rangfolge aus, die die Existenzsicherung der in der Bundesrepublik lebenden Menschen und dabei insbesondere die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage an die erste Stelle rückt. Ihr folgt die Sicherung der Entfaltungsmöglichkeiten; an dritter Stelle steht die Gewährleistung der verfassungsmäßigen Ordnung des Zusammenlebens. Diese Rangfolge macht deutlich, daß Bull nicht zu jenen Staatsrechtlern gehört, die die Realisierung von »Ordnung« und »Sicherheit« im Sinne des »Nachtwächterstaates« als staatliche Hauptaufgabe begreifen. Von Bedeutung dabei ist insbesondere, daß Bull auch hinsichtlich der Staatsaufgabe »Ordnung« bei der Setzung allgemeiner positiver Normen von den dabei aufgeführten vier Typen die strikten Normen »mit besonders starkem Bezug zur Gerechtigkeit« zuerst nennt. An zweiter Stelle folgen »technische« Normen, die nur in geringem Maße wertbezogen sind. An dritter Stelle stehen Rechtsnormen, die den Rahmen für »willkürliches« Handeln der Bürger schaffen, und an vierter Stelle soziale Normen, die von Rechtssätzen »aufgenommen« und damit zu Bestandteilen des positiven Rechts gemacht werden (S. 326).

Im vorletzten Abschnitt werden Grenzbereiche zulässiger staatlicher Aktivität bezeichnet und zur Verdeutlichung eine Art Negativkatalog aufgestellt, der einmal mehr sichtbar macht, daß Bull keineswegs ein Anhänger staatlicher Omnikompetenz ist. Im letzten Abschnitt skizziert Bull Tendenzen der Aufgabenentwicklung. Dabei betont er, daß es darum gehe, das bisher »typische« Staatshandeln (»*punktuell und reaktiv*«) durch Vorsorge abzulösen, wobei Planung als eine zentrale Bedingung solcher Vorsorge immer mehr in den Vordergrund rückt. Man wird ihm hierin zustimmen können. Wer allerdings die heutige Planungspraxis kennt, weiß, daß es in der Bundesrepublik weitgehend an einer Vereinheitlichung der Planungsgrundsätze sowohl auf regionalen wie sektoralen Planungsebenen fehlt (im Gegensatz etwa zum Haushaltsrecht). Vielleicht könnte sich die Rechtswissenschaft dieses Themas annehmen.

Insgesamt bietet die Arbeit von Bull eine Reihe von Anregungen für thematische Erweiterungen und präzisere Fragestellungen von sozialgeschichtlichen Untersuchungen zur Nachkriegszeit, insbesondere zur Geschichte der Bundesrepublik, wenn dabei ein Begriff von Sozialgeschichte zugrunde gelegt wird, der auch die politischen (hier: die verfassungspolitischen) Bewegungsvorgänge einbezieht. Ein ausführliches Literaturverzeichnis mit vielen Literaturhinweisen aus Politikwissenschaft und politischer Soziologie sowie ein Sachregister ergänzen auf nützliche Weise diese perspektivenreiche Arbeit. Hartmut Soell